



Sachstand

Einzelaspekte des Güterkraftverkehrsrechts

Einzelaspekte des Güterkraftverkehrsrechts

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 048/22
Abschluss der Arbeit: 10.06.2022
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Anerkennung von ausländischen Fahrerlaubnissen	4
2.1.	Inhaber von Fahrerlaubnissen aus EU- oder EWR-Staaten mit Wohnsitz in Deutschland	5
2.2.	Inhaber von Fahrerlaubnissen aus Drittstaaten mit Wohnsitz in Deutschland	6
3.	Berufskraftfahrerqualifikation	8
4.	Fahrerkarte	9
5.	ADR-Schulungsbescheinigung bei Gefahrguttransporten	10

1. Einleitung

Die rechtliche Regulierung des Güterkraftverkehrs in Deutschland vollzieht sich auf mehreren Ebenen. Die meisten der hierbei angewendeten Vorschriften sind europarechtlich determiniert, sodass eine weitgehende Harmonisierung auf Ebene der Europäischen Union (EU) vorliegt. Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden in diesem Zusammenhang um Untersuchung der Frage gebeten, welche Voraussetzungen Personen erfüllen müssen, um als Berufskraftfahrer im gewerblichen Güterkraftverkehr in Deutschland arbeiten zu können. Der vorliegende Sachstand wird sich dabei auf die folgenden Aspekte konzentrieren: die Anerkennung von ausländischen Fahrerlaubnissen, die Berufskraftfahrerqualifikation, die sog. Fahrerkarte und die ADR-Schulungsbescheinigung bei Gefahrguttransporten.¹

2. Anerkennung von ausländischen Fahrerlaubnissen

Wer ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen in Deutschland führt, bedarf gemäß § 2 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG)² einer Fahrerlaubnis. Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Fahrerlaubnissen in Deutschland richtet sich nach den Regelungen der Fahrerlaubnisverordnung (FeV).³ Eine im Ausstellungsland gültige Fahrerlaubnis wird nach Maßgabe der §§ 28 ff. FeV anerkannt. Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 FeV dürfen Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse in Deutschland Kraftfahrzeuge führen, solange sie hier keinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 FeV haben. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn sie weniger als 185 Tage im Jahr in Deutschland wohnen (§ 7 Abs. 1 FeV).⁴ Berufspendler, welche in Deutschland einer Beschäftigung nachgehen, aber ihre persönlichen Bindungen im Ausland haben und regelmäßig dorthin

-
- 1 Allgemeine Informationen zu Voraussetzungen an Berufskraftfahrer in Deutschland finden sich auch in der Broschüre „Straßenkontrollen“ des Bundesamts für Güterverkehr (BAG), auf mehreren Sprachen abrufbar unter: https://www.bag.bund.de/DE/Themen/Kontrollen/KontrollenSkdMkd/SKD/skd_mehr.html?nn=3291844#Sprung (letzter Abruf dieser und aller weiteren Internetquellen am: 10.06.2022).
 - 2 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/>.
 - 3 Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 498) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/. Siehe zum Folgenden auch die Merkblätter des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr „Merkblatt für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse (Führerscheine) aus EU- und EWR-Staaten über Führerscheinbestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland“ (*Anmerkung*: Bezüglich der befristeten Gültigkeit von LKW-Führerscheinen der „C“-Klassen gemäß § 28 Abs. 3 FeV scheint Ziffer 2.2 des Merkblatts nicht auf dem neuesten Stand zu sein, s.u. Ziffer 2.1 dieses Sachstands) und „Merkblatt für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse (Führerscheine) aus Staaten außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums über Führerscheinbestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland“, jeweils auf mehreren Sprachen abrufbar unter: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/gultigkeit-auslaendischer-fahrerlaubnisse-in-deutschland.html>.
 - 4 Wohnort der Fahrerlaubnisinhaber gewöhnlich länger als 185 Tage im Jahr in Deutschland, so begründet er einen ordentlichen Wohnsitz, wenn er dies „wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder – bei fehlenden beruflichen Bindungen – wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen ihm und dem Wohnort erkennen lassen“, tut (§ 7 Abs. 1 Satz 2 FeV).

zurückkehren, begründen keinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland.⁵ Die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen nationalen oder internationalen Führerschein nachzuweisen (§ 29 Abs. 2 Satz 1 FeV). Ausnahmen von der Anerkennung sind in § 29 Abs. 3 FeV geregelt.

Besteht ein ordentlicher Wohnsitz in Deutschland, ist zwischen Fahrerlaubnissen zu unterscheiden, die in einem Mitgliedsstaat der EU beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁶ erworben wurden und solchen aus Drittstaaten.

2.1. Inhaber von Fahrerlaubnissen aus EU- oder EWR-Staaten mit Wohnsitz in Deutschland

Eine in einem EU- oder EWR-Staat erworbene Fahrerlaubnis, welche nach den dortigen nationalen Regelungen gültig ist, berechtigt auch in Deutschland zum Führen von Kraftfahrzeugen (§ 29 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. 28 Abs. 1 FeV). Für eine ausländische Fahrerlaubnis für die LKW-Klassen C, C1, CE, C1E sieht § 28 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 2 FeV eine Befristung auf fünf Jahre vor, auch wenn sie im Ausland längerfristig erteilt wurde.⁷ Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht diese Einschränkung im Jahr 2018 für unanwendbar erklärt, weil sie europarechtlichen Vorgaben widerspreche.⁸ Es bleibt deshalb bei der auf dem ausländischen Führerschein vermerkten Gültigkeitsdauer.⁹

Ausnahmen für die Anerkennung einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis sind in § 28 Abs. 4 FeV geregelt. Diese dienen u.a. dem Bekämpfen des sog. „Führerscheintourismus“, d.h. der Umgehung einer in Deutschland verhängten straßenverkehrsrechtlichen Sanktion durch das Erlangen einer ausländischen Fahrerlaubnis mit anschließender Anerkennung in Deutschland.¹⁰

Mit Ablauf der Gültigkeitsdauer muss der Inhaber eine deutsche Fahrerlaubnis beantragen (sog. Umschreibung). Weil es nicht gerechtfertigt wäre, den Inhaber nach in der Regel jahrelanger Fahrpraxis deutschen Fahrschülern gleichzustellen, ist die Umschreibung nach § 30 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 FeV unter vereinfachten Bedingungen möglich.¹¹ Insbesondere ist weder eine Ausbildung noch das Ableisten einer theoretischen oder praktischen Fahrerlaubnisprüfung nötig (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FeV). Nach Angabe des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

5 Siehe Art. 12 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 26), abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32006L0126>, welcher § 7 FeV zugrunde liegt, vgl. hierzu § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StVG.

6 Neben den EU-Staaten gehören hierzu die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

7 Hiernach werde die Frist ab Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis berechnet (§ 28 Abs. 3 Satz 2 FeV). Sei die fünfjährige Frist ab Erteilung in dem Zeitpunkt bereits abgelaufen, in welchem der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland begründe, so gelte nach § 28 Abs. 3 Satz 3 FeV eine sechsmonatige Karenzzeit.

8 BVerwG, Urteil vom 6.9.2018, Az.: 3 C 31.16, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2019, 100 Rn. 21 ff.

9 Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 46. Auflage 2021, § 28 FeV Rn. 25a.

10 Vgl. Neu in: Freyemann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., Stand: 03.03.2022, § 28 FeV Rn. 18.

11 Dauer, in: Hentschel/Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 46. Auflage 2021, § 30 FeV Rn. 8.

sind dem Antrag auf Erteilung einer inländischen Fahrerlaubnis lediglich folgende Unterlagen beizufügen:¹²

- Personalausweis oder Reisepass,
- amtliche Meldebestätigung,
- Lichtbild,
- ausländischer nationaler Führerschein im Original,
- (im Einzelfall) Führungszeugnis.

Im Falle der LKW-Klassen C, C1, CE, C1E ist zusätzlich zu den oben genannten Dokumenten eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung und ein Attest über ein ausreichendes Sehvermögen einzureichen (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 2 FeV).

2.2. Inhaber von Fahrerlaubnissen aus Drittstaaten mit Wohnsitz in Deutschland

Bezieht ein Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die in einem Drittstaat ausgestellt wurde, seinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland, bleibt seine Fahrerlaubnis lediglich weitere sechs Monate gültig (§ 29 Abs. 1 Satz 4 FeV). Die Frist kann um weitere sechs Monate verlängert werden, wenn der Inhaber glaubhaft macht, dass er seinen Wohnsitz in Deutschland nicht länger als zwölf Monate innehaben wird (§ 29 Abs. 1 Satz 5 FeV).

Nach Ablauf der sechs Monate verliert die ausländische Fahrerlaubnis ihre Gültigkeit in Deutschland und der Inhaber muss eine Umschreibung in eine deutsche Fahrerlaubnis nach Maßgabe von § 31 FeV wiederum unter vereinfachten Bedingungen beantragen. Die Erleichterung geht indes nicht so weit wie bei EU- oder EWR-Fahrerlaubnissen. Nach § 31 Abs. 2 FeV kommen lediglich die Vorschriften zur Ausbildung nicht zur Anwendung, d.h. der Antragsteller muss keine Ausbildung in einer Fahrschule ableisten.¹³ Eine theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung gemäß § 15 FeV ist hingegen abzulegen.¹⁴ Die theoretische Prüfung kann dabei nach Ziffer 1.3 Anlage 7 zur FeV auch in einer von zwölf der dort genannten Fremdsprachen abgeleistet werden.¹⁵

12 Merkblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr „Merkblatt für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse (Führerscheine) aus EU- und EWR-Staaten über Führerscheinbestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland“ (oben Fn. 3), Ziffer 2.4, S. 3.

13 Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 46. Auflage 2021, § 31 FeV Rn. 21.

14 Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 46. Auflage 2021, § 31 FeV Rn. 22.

15 Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_7.html.

Wesentlich erleichtert ist die Umschreibung hingegen für solche Drittstaaten, welche in Anlage 11 zur FeV aufgeführt sind.¹⁶ Kriterium für die Aufnahme in Anlage 11 ist, dass die Fahrerlaubnisse der dort aufgeführten Länder den deutschen Fahrerlaubnissen gleichwertig sind und man deshalb davon ausgeht, dass sich die Inhaber auch im deutschen Straßenverkehr sicher fortbewegen können.¹⁷ Die Erleichterung ist in § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-5 FeV näher erläutert und umfasst insbesondere die Befreiung von einer theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FeV).¹⁸ Nach Angabe des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr sind dem Antrag auf Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis eines in Anlage 11 aufgeführten Staates in der Regel folgende Dokumente beizufügen:¹⁹

- Personalausweis oder Reisepass,
- amtliche Meldebestätigung,
- Lichtbild,
- bei den LKW-Klassen C1, C1E, C, CE eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung und ein Attest über ein ausreichendes Sehvermögen, jedoch entgegen den Angaben des Merkblattes nur, wenn die Erteilung des ausländischen Führerscheins länger als fünf Jahre zurückliegt (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 23 f. FeV),²⁰
- ausländischer nationaler Führerschein im Original, in der Regel mit deutscher Übersetzung,
- Erklärung über Gültigkeit der ausländischen Fahrerlaubnis,
- (im Einzelfall) Führungszeugnis.

16 Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_11.html.

17 Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 46. Auflage 2021, § 31 FeV Rn. 19.

18 Eine Fahrerlaubnisprüfung ist allerdings vorgeschrieben, „wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die (...) erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt (§ 31 Abs. 1a FeV).

19 Merkblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr „Merkblatt für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse (Führerscheine) aus Staaten außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums über Führerscheinbestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland“ (oben Fn. 3), Ziffer 3.1, S. 7.

20 Neu in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., Stand: 01.12.2021, § 31 FeV Rn. 22.

3. Berufskraftfahrerqualifikation²¹

Berufskraftfahrer im Güterverkehr müssen ferner die Aus- und Weiterbildungsvoraussetzungen des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG)²² sowie der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV)²³ erfüllen.²⁴ Diese Regelungen dienen der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/645²⁵. Die berufsrechtlichen Anforderungen sind damit EU-weit einheitlich gestaltet und basieren auf dem System gegenseitiger Anerkennung.

Kraftfahrer im Güterverkehr müssen gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 6 BKrFQG eine (beschleunigte) Grundqualifikation (§ 2 BKrFQG) sowie im fünfjährigen Abstand abzuleistende Weiterbildungen (§ 5 BKrFQG) absolvieren. Hat der Kraftfahrer seinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland oder ist er Inhaber einer in Deutschland erteilten Arbeitsgenehmigung-EU oder eines Aufenthaltstitels, der die Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit erkennen lässt, muss er die Grundqualifikation in Deutschland ableisten (§ 6 Nr. 1 BKrFQG). Die Weiterbildung kann hingegen auch in einem EU- oder EWR-Staat sowie der Schweiz erfolgen, wenn der Kraftfahrer im jeweiligen Land beschäftigt ist (§ 6 Nr. 2 BKrFQG). Damit sind für die Weiterbildung lediglich Drittstaaten ausgeschlossen. Nachgewiesen wird die Qualifikation durch einen sog. Fahrerqualifizierungsnachweis samt dortiger Eintragung der Schlüsselzahl „95“ (§ 7 Abs. 1 BKrFQG i.V.m. § 8 Abs. 1 BKrFQV i.V.m. Ziffer 2 lit. b), aa) Nr. 10 Anlage 5 zur BKrFQV)²⁶. Alternativ kann der Nachweis auch durch die Eintragung der Schlüsselzahl „95“ in einen Fahrerqualifizierungsnachweis oder Führerschein erfolgen, welcher in einem EU- oder EWR-Staat sowie der Schweiz ausgestellt wurde (§ 7 Abs. 2 BKrFQG). Bei Fahrern aus Drittstaaten, welche in einem Unternehmen mit Sitz in der EU, im

-
- 21 Hierzu auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Fahrerqualifizierungsausweis für die gewerbliche Beförderung von Personen und (gefährlichen) Gütern, Ausarbeitung vom 12.11.2021, WD 5 – 3000 – 078/21, S. 4-6, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/871482/ec6b5b10a843592d5b29b41a9ad12d89/WD-5-078-21-pdf-data.pdf>.
- 22 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575), abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqg_2020/.
- 23 Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2905), abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqv_2020/.
- 24 Ausführlich zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht: BAG, Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht, 4. Auflage, Stand: Dezember 2021, abrufbar unter https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Schnellservice/Rechtsvorschriften/Berufskraftfahrer_Qualifikations_Gesetz/Anwendungshinweise_BKrfQG.html?nn=3291630 sowie die weiterführenden Informationen samt verschiedenen Merkblättern des BAG, sämtlich abrufbar unter: https://www.bag.bund.de/DE/Themen/RechtsentwicklungRechtsvorschriften/Rechtsvorschriften/BerufskraftfahrerQualifikationsGesetz/berufskraftfahrerqualifikationsgesetz_node.html.
- 25 Richtlinie (EU) 2018/645 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 29), abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32018L0645>.
- 26 Ehemals Eintragung der Schlüsselzahl „95“ in den deutschen Führerschein, vgl. BAG, Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht (Fn. 24), S. 28. Zur Schlüsselzahl „95“ siehe Ziffer I. lfd. Nr. 133. Anlage 9 zur FeV, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_9.html.

EWR oder in der Schweiz beschäftigt sind, kann die Qualifikation zudem durch eine gültige Fahrerbescheinigung gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009²⁷ nachgewiesen werden, wenn dort die Schlüsselzahl „95“ im Feld „Bemerkungen“ eingetragen ist (§ 7 Abs. 3 BKrFQG). Der Fahrer hat den Qualifikationsnachweis bei jeder Fahrt mitzuführen und bei einer Kontrolle auszuhändigen (§ 8 BKrFQG).

4. Fahrerkarte

Die sog. Fahrerkarte dient zusammen mit dem sog. Fahrtenschreiber der Kontrolle der zulässigen Lenk- und Arbeitszeiten im Güterkraftverkehr. Dieser Bereich des Fahrpersonalrechts ist in erheblichem Maße europarechtlich geprägt. Maßgeblich sind insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 165/2014²⁸ sowie die Verordnung (EG) Nr. 561/2006^{29, 30} welche im Gegensatz zu Richtlinien di-

-
- 27 Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (Abl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72), abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32009R1072>.
- 28 Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Abl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1), abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02014R0165-20200820&from=EN#tocId11>.
- 29 Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (Abl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1), abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02006R0561-20200820&from=EN>.
- 30 Eine Zusammenfassung der Verordnungen ist abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=LEGISSUM:c00018> sowie unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:320203_1.

rekt anwendbar sind und keines nationalen Umsetzungsaktes bedürfen (vgl. Art. 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union³¹). Ergänzend treten nationale Regelungen wie das Fahrpersonalgesetz³² und die Fahrpersonalverordnung (FPersV)³³ hinzu.³⁴

Die Fahrerkarte dient der Speicherung von Fahr- und Arbeitszeiten, welche von dem Fahrten-schreiber im Fahrzeug erfasst werden. Während die erste Generation an Fahrtenschreibern noch analog arbeitete,³⁵ ist seit Mai 2006 bei neu zugelassenen Fahrzeugen der Einbau eines digitalen und seit Juni 2019 der Einbau eines sog. „intelligenten“ Fahrtenschreibers (Art. 8 ff. Verordnung (EU) Nr. 165/2014) vorgeschrieben.

Die maßgeblichen Regelungen zur Fahrerkarte finden sich in Art. 26 ff. Verordnung (EU) Nr. 165/2014 sowie § 5 f. FPersV. Die Fahrerkarte ist personalisiert und wird pro Fahrer EU-weit nur einmal vergeben (Art. 27 Verordnung (EU) Nr. 165/2014, § 5 Abs. 3 Satz 1 FPersV, vgl. auch Art. 31 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014). Beantragt wird sie dort, wo der Antragsteller seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014). Eine von einem EU-Mitgliedsstaat ausgestellte Fahrerkarte wird in allen anderen EU-Staaten anerkannt (Art. 30 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014). In Deutschland wird sie gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 FPersV mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren erteilt (vgl. Art. 26 Abs. 6 Verordnung (EU) Nr. 165/2014).

5. ADR-Schulungsbescheinigung bei Gefahrguttransporten³⁶

Der Transport von Gefahrgütern richtet sich in Deutschland maßgeblich nach dem Gefahrgutbe-förderungsgesetz³⁷ sowie der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

31 Konsolidierte Fassung des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 13. Dezember 2007 (Abl. Nr. C 326 vom 26.10.2012, S. 1), abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A12012E%2FTXT>.

32 Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), das zuletzt durch Artikel 138 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/fahrpersstg/>.

33 Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. August 2017 (BGBl. I S. 3158) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/fpersv/index.html>.

34 Nähere Informationen zu den rechtlichen Grundlagen des Fahrpersonalrechts und zum Fahrtenschreiber sowie der Fahrerkarte sind auf der Website des BAG abrufbar unter: https://www.bag.bund.de/DE/Themen/RechtswicklungRechtsvorschriften/Rechtsvorschriften/Fahrpersonalrecht/fahrpersonalrecht_node.html.

35 Beim analogen Fahrtenschreiber wird anstelle der Fahrerkarte mit Schaublättern gearbeitet, vgl. Art. 32 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) Nr. 165/2014.

36 Hierzu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (Fn. 21), S. 6 f..

37 Gefahrgutbeförderungsgesetz vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gefahrgutg/>.

(GGVSEB).³⁸ Die Regelungen dienen dabei auch der Umsetzung des Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße³⁹, welches gewöhnlich unter dem Namen „ADR“ bekannt ist.⁴⁰

Zum Transport von Gefahrgut muss ein Kraftfahrer über eine sog. ADR-Schulungsbescheinigung verfügen (Ziffer 8.2.1.1 ADR), welche von der Behörde eines Vertragsstaates des ADR ausgestellt wird und wechselseitig in den übrigen Vertragsstaaten anerkannt wird (Ziffer 8.2.1.6 ADR). In Deutschland sind für die „Anerkennung und Überwachung der Schulung, die Durchführung der Prüfungen und die Erteilung der Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung nach Abschnitt 8.2.2 ADR“ die Industrie- und Handelskammern zuständig, „wobei die Schulungs- und Prüfungssprache deutsch ist“ (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GGVSEB). Näheres können die Industrie- und Handelskammern durch Satzung regeln (§ 14 Abs. 3 Satz 2 GGVSEB).⁴¹ Die ADR-Schulungsbescheinigung ist gemäß Ziffer 8.2.2.8.2 ADR für fünf Jahre gültig. Ein Muster der Bescheinigung findet sich in Ziffer 8.2.2.8.5 ADR.

38 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/ggvseb/>.

39 Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 4. Juli 2019 (BGBl. 2019 II S. 756), die zuletzt nach Maßgabe der 28. ADR-Änderungsverordnung vom 14. Oktober 2020 (BGBl. 2020 II S. 757) geändert worden sind, abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl221024_Anlageband.pdf%27%5D_1654793562108.

40 Französisch für „Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route“. Nähere Informationen bietet die Website des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr unter: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/Gefahrgut/gefahrgut-recht-vorschriften-strasse.html>.

41 Eine Mustersatzung findet sich auf der Website des Deutschen Industrie- und Handelskammertages unter: <https://www.dihk.de/de/themen-und-positionen/wirtschaftspolitik/verkehr/gefahrgutfahrer-10280>.